

Anfrage von Franz Cahannes (SP, Zürich)
betreffend Abrechnung des 13. Monatslohnes im Rahmen der Quellensteuer

Am 12. September 1966 wurde die Quellensteuerverordnung erlassen, um mittels eines einfachen Steuerverfahrens jene Steuerpflichtigen erfassen zu können, die in der Schweiz keine Niederlassung haben. Die Steuer muss gleichwertig sein und der Tarif muss der durchschnittlichen Steuerbelastung im Kanton entsprechen.

Als die Quellensteuerverordnung II erlassen wurde, war der 13. Monatslohn noch nirgends eingeführt. Diese Errungenschaft geht erst auf die 70er und 80er Jahre zurück. Dementsprechend gab es zu diesem Punkt noch keinen Regelungsbedarf. Leider hat man es unterlassen, diese Frage zwischenzeitlich zu regeln.

Die Arbeitgeber, welche die Quellensteuer gemäss Tarif vom Lohn abzuziehen und die Steuerbetreffnisse periodisch mit dem kantonalen Steueramt anzurechnen haben, haben auf vorgenannten Umstand unterschiedlich reagiert. Die einen zahlen den Dreizehnten anteilmässig monatlich aus und ziehen davon die geschuldete Steuer ab. Andere zahlen den Dreizehnten Ende Jahr aus und ziehen dann vom Gesamtbetrag die Steuer ab. Was hier als logisch erscheint, führt bei den Steuerpflichtigen zu ungleicher Behandlung:

Beispiele:

	Steuer/Monat	Steuer/Jahr
A) 1. Jahresaufenthalter, Alleinstehend: Lohn 4000.-- Fr./Monat Steuerabzug monatlich inkl. 13. Monatslohn	8.44% Fr. 365.6	Fr. 4387.--
2. Jahresaufenthalter, Alleinstehend: Lohn 4000.-- Fr./Monat Steuerabzug 13. Monatslohn einmalig im Dezember	7.85% 11 x = 314.-- 14.61% Fr. 1168.8	<u>Fr. 4623.--</u>
Mehrzahlung A 2 im Vergleich zu A 1 Fr. 236.--		
B) 1. Jahresaufenthalter, Verheiratet: Lohn 5000.-- Fr./Monat Steuerabzug monatlich inkl. 13. Monatslohn	7.13% Fr. 386.1	Fr. 4633.--
2. Jahresaufenthalter, Verheiratet: Lohn 5000.--Fr./Monat Steuerabzug 13. Monatslohn einmalig im Dezember	6.51% 11 x = 352.5 13.33% Fr. 1333.--	<u>Fr. 5210.--</u>
Mehrzahlung B 2 im Vergleich zu B 1 Fr. 577.--		

Allein diese 2 Beispiele zeigen aufs Augenscheinlichste die ungleiche Behandlung.

Ich frage den Regierungsrat an:

1. Teilt der Regierungsrat die Meinung, dass in der Anwendung der Quellensteuerverordnung II hinsichtlich der steuermässigen Anrechnung des 13. Monatslohnes der Rechtsgrundsatz der Gleichbehandlung verletzt wird?
2. Schliesst sich der Regierungsrat der Meinung an, dass die einmalige Anrechnung des 13. Monatslohnes und der integrale Steuerabzug mit dem Dezemberlohn, die Tarifprozente dermassen in die Höhe schnellen lassen, dass die rechtsgleiche Behandlung mit Niedergerlassenen und Schweizern nicht mehr gegeben ist?

3. Was gedenkt der Regierungsrat dagegen zu unternehmen? Ist der Regierungsrat bereit, die Arbeitgeber dahingehend zu informieren, dass sie den 13. Monatslohn künftig auf die einzelnen Monate umlegen? Genügt ein Zirkularschreiben, oder kann die rechtsgleiche Behandlung nur mittels Anpassung der Quellensteuerverordnung II gewährleistet werden?

4. Wäre der Regierungsrat bereit, eine verordnungsmässige Anpassung von sich aus vorzunehmen?

Franz Cahannes